

**Novellierung der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer
Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen –
(31. BImSchV)**

**vom 15. Januar 2024
(BGBl. I Nr. 7 vom 10.01.2024)**

1. Allgemeines

Die bisherige 31. BImSchV wird durch eine neu gefasste Verordnung abgelöst. Sie betrifft eine Reihe von Anlagen, in denen organische Lösungsmittel ab einer bestimmten Menge zum Drucken, Reinigen, Verarbeiten oder Beschichten eingesetzt werden.

Die Überarbeitung der Verordnung wurde aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen zur IE-Richtlinie für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von Lösungsmitteln und für die Nahrungs-, Getränke- und Milchindustrie notwendig. Besonders für die betroffenen IED-Anlagen werden viele Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen (VOC) verschärft oder neu eingeführt.

2. Neuerungen in der 31. BImSchV

2.1 Verschärfte Anforderungen in § 6 der 31. BImSchV

Während § 5 der Verordnung (zu nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG) praktisch unverändert geblieben ist, wurde § 6 der Verordnung (zu genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG) deutlich erweitert um strengere Messvorschriften sowie folgende Prüfpflichten:

Die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen, und zwar zu folgenden Zeitpunkten:

1. bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und danach in jedem dritten Kalenderjahr und
2. bei bestehenden Anlagen erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr.

Außerdem wurden für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ggf. Änderungen in den Anhängen der Verordnung vorgenommen.

2.2 Änderungen in den Anhängen der 31. BImSchV

Die deutsche Verordnung gilt wie bisher für deutlich mehr Anlagen als denjenigen, die unter die o. g. IED fallen. Deshalb enthält die 31. BImSchV wie bisher in ihrem Anhang I eine Liste der betroffenen Anlagen mit Nummern von 1.1 bis 19.1, die nicht mit den oben erwähnten IED-Ziffern identisch sind.

Beispielsweise finden sich die Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- und Kunststoffoberflächen ab einem Lösemittelverbrauch von 5 Tonnen pro Jahr wie bisher unter Nummer 8.1.

Unternehmen, die bisher schon unter die 31. BImSchV fielen, sollten anhand ihrer unveränderten Nummer (z. B. 8.1) die neuen Anhänge der Verordnung prüfen, ob sich für ihre spezielle Tätigkeit ggf. Änderungen ergeben haben.

3. Inkrafttreten

3. 1 Unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens für bestehende Anlagen

Die Änderungen treten für bestehende Anlagen am 9. Dezember 2024 in Kraft für alle Tätigkeiten im Geltungsbereich der Ziffer 6.7 des Anhangs I der EU-Industrie-Emissions-Richtlinie (2010/75/EU, "IED"), welche lautet:

Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.

Der gleiche Tag des Inkrafttretens für bestehende Anlagen gilt für Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.10 der IED:

Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.

Rückwirkend zum 4. Dezember 2023 in Kraft traten die Änderungen für bestehende Anlagen der in Ziffer 6.4 der IED definierte Tätigkeiten aus dem Bereich der Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtererzeugnissen sowie Schlachthöfen.

Für alle anderen bestehenden Anlagen gelten die Änderungen erst nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist ab 16. Januar 2029.